

**Stadt Owen  
Landkreis Esslingen**

**Satzung  
über die Erhebung von Marktgebühren  
(Marktgebührenordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Owen am 20.05.2003 folgende Satzung zur Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Owen ist berechtigt, kraft Herkommens und aufgrund besonderer Genehmigungen jährlich zwei Krämermärkte sowie einen Krämer- und Rindviehmarkt abzuhalten.

**§ 2  
Erhebungsgrundsatz**

Für die Bereitstellung des erforderlichen Platzes an die von der Stadt Owen zugelassenen Marktbesucher werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Marktbesucher, der entweder vorher seinen Platz bei der Marktverwaltung schriftlich anmeldet oder ihn während des Marktes beim Marktmeister beantragt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Gebührensätze**

Die Gebühr für die Teilnahme an den Märkten der Stadt Owen wird wie folgt festgesetzt:

Platzgeld für einen Verkaufsstand je lfm	1,50 €
mindestens	2,50 €

**§ 5**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Platzbelegung.

**§ 6**  
**Einzug der Gebühren**

(1) Die Marktgebühren werden durch Beauftragte der Stadt Owen eingezogen.

(2) Als Nachweis für die entrichteten Gebühren wird eine Quittung erteilt, die während der Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Quittungen sind nicht übertragbar.

**§ 7**  
**Maßnahmen bei Zahlungsverzug der Gebührenschuldner**

(1) Bei Zahlungsverzug werden die Marktgebühren nach den Bestimmungen über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.

(2) Verkäufer, die mit der Bezahlung von Marktgebühren im Rückstand sind, können zum Markt nicht mehr zugelassen bzw. vom Markt verwiesen werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Marktgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Owen, den 20.05.2003

Roser  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.